

Satzung der Stiftung „Schutz der Umwelt“ der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 03.03.2015 (genehmigt durch das Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems am 17.04.2015)

Inhalt:

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2	Stiftungszweck	2
§ 3	Stiftungsvermögen.....	2
§ 4	Anlage des Stiftungsvermögens	3
§ 5	Organe	3
§ 6	Stiftungsausschuss.....	3
§ 7	Beschlußfassung des Stiftungsausschusses	3
§ 8	Aufgaben des Stiftungsausschusses	4
§ 9	Stiftungsbeirat	4
§ 10	Aufgaben des Stiftungsbeirats.....	5
§ 11	Geschäftsführer (Vorstand)	5
§ 12	Geschäftsjahr	5
§ 13	Gemeinnützigkeit.....	5
§ 14	Satzungsänderungen	6
§ 15	Aufhebung und Auflösung	6
§ 17	Schlussbestimmung	6

In Erkenntnis dessen, dass dem Schutz der Umwelt stärker als bisher von jeder Person und auch von allen Institutionen Beachtung gegeben werden muss, hat sich der Rat der Stadt Papenburg dazu entschlossen, zu diesem Zweck eine rechtsfähige Stiftung ins Leben zu rufen, der er die nachstehende Satzung gibt.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Die Stiftung führt den Namen "**Schutz der Umwelt**". Sie ist eine [rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts](#).
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Papenburg.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist der Schutz der Umwelt. Der Stiftungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch Maßnahmen zur Erhaltung schutzwürdiger Bodenflächen, daneben jedoch auch durch die Förderung oder Ausführung anderer, dem Umweltschutz dienenden Aktivitäten und Maßnahmen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 100.000,- € als Kapitalgrundstock ausgestattet, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf.
- 2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die der Stiftung mit dieser ausdrücklichen Bestimmung zugewendet werden.
- 3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind für ihre gemeinnützigen Zwecke gebunden.
- 4) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer gebundenen Rücklage im Sinne der Abgabenordnung zuführen, wenn und solange es erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer freien Rücklage ist nur im Rahmen der nach der Abgabenordnung vorgesehenen Grenzen zur Erhaltung der Steuerbegünstigungen zulässig. Das gesamte Vermögen der Stiftung, das satzungsmäßigen Zwecken dient, ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anzusehen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- 1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes als sicher gelten.
- 3) Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sofern Zustiftungen mit von den Zustiftern näher spezifizierten gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der durch § 2 vorgegebenen Stiftungszwecke erfolgen, sind solche Zustiftungen im Vermögensnachweis gesondert auszuweisen. Die Erträge dieser Vermögensteile sind nur für die näher spezifizierten Zwecke zu verwenden. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass die Verwendung dieser Erträge sofort und eindeutig ersichtlich ist.

§ 5 Organe

- 1) Organe der Stiftung sind der Geschäftsführer als Vorstand im Sinne des § 86 BGB in Verbindung mit § 26 BGB sowie der Stiftungsausschuss und der Stiftungsbeirat.
- 2) Dem Stiftungsausschuss, dem Stiftungsbeirat und der Geschäftsführung wird eine Befreiung von § 181 BGB gewährt. Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsausschuss

- 1) Die Stiftung wird von der Stadt Papenburg verwaltet.
- 2) Der Stiftungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern des Rates der Stadt Papenburg, die vom Rat nach den Vorschriften der Kommunalverfassung für die Dauer der Wahlperiode des Rates entsandt werden.
- 3) Der Stiftungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter.
- 4) Die Mitglieder des Stiftungsausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich und ohne Entschädigung aus.
- 5) Mitglieder des Stiftungsausschusses, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können mit Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
- 6) Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 7 Beschlußfassung des Stiftungsausschusses

- 1) Der Stiftungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

- 2) Der Stiftungsausschuss kann einen gültigen Beschluß nur fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3) Sitzungen werden vom Stiftungsausschuss nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen, lädt dazu ein und führt den Vorsitz.

In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Sitzung des Stiftungsausschusses stattzufinden, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird.

Der Stiftungsausschuss muss vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsausschusses schriftlich beantragen.

- 4) Zwischen der Einberufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, wenn nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist bedingen. Die Einberufung der Mitglieder des Stiftungsausschusses erfolgt schriftlich mit Angabe der einzelnen Beratungsthemen.
- 5) Über die Beschlüsse des Stiftungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsausschusses sind von den Beschlüssen zu unterrichten; ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsausschusses

Der Stiftungsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder nach dieser Satzung dem Stiftungsbeirat übertragen wurden. Der Katalog der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird vom Stiftungsausschuss festgelegt.

§ 9 Stiftungsbeirat

Vorsitzender des Stiftungsbeirates ist der Vorsitzende des Stiftungsausschusses. Daneben besteht der Stiftungsbeirat aus

1. einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland,
2. einem Vertreter der in Papenburg aktiven Naturschutzverbände, der einvernehmlich von den vor Ort tätigen Naturschutzverbänden vorgeschlagen wird,
3. einem vom Rat der Stadt Papenburg bestimmten Vertreter der örtlichen Wirtschaft,
4. dem Geschäftsführer der Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V.,
5. einem vom Bürgermeister der Stadt Papenburg für Belange des Naturschutzes beauftragten Vertreter der Verwaltung.

Die Besetzung des Stiftungsbeirates erfolgt jeweils für den Zeitraum einer Ratsperiode. Die Zusammensetzung des Stiftungsbeirates wird durch Beschluss des Stiftungsausschusses festgestellt.

Der Vertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Stiftungsbeirates gewählt.

Für die Arbeit und die Beschlußfassung des Stiftungsbeirates gelten die Regelungen für den Stiftungsausschuss aus dieser Satzung und der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirats

Der Stiftungsbeirat entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel über die Verwendung der Erträge aus den Teilen des Stiftungsvermögens, die der Stiftung mit besonderer Zweckbestimmung zugewendet werden. Sofern sich die Stiftung hierdurch im Einzelfall für mehr als 1 Jahr zu laufenden Zahlungen oder zu Einzelzahlungen von mehr als 12.782,- € verpflichtet, ist die Zustimmung des Stiftungsausschusses einzuholen. Alle Verfügungen des Stiftungsbeirates sind dem Stiftungsausschuss im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Geschäftsführer (Vorstand)

- 1) Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Papenburg, der diese auf einen Bediensteten der Stadt Papenburg übertragen kann. Für den Verhinderungsfall ist vom Bürgermeister ein stellvertretender Geschäftsführer zu bestimmen.
- 2) Die Stiftung wird nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren durch den Geschäftsführer der Stiftung vertreten.
- 3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Stiftungsausschusses und des Stiftungsbeirates teil.

§ 12 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzführung verpflichtet.
- 3) Der Stiftungsausschuss hat rechtzeitig zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die für das Geschäftsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen. In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung des Stiftungszweckes erforderlich sind. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Stiftungsausschuss über alle Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Rat der Stadt Papenburg zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung müssen mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsausschusses gefasst werden.
- 2) Sämtliche in Absatz 1 genannten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Papenburg und Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde.

§ 15 Aufhebung und Auflösung

- 1) Ein Beschluss des Stiftungsausschusses über die Auflösung der Stiftung, der mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitgliedern zu fassen ist, wird erst wirksam, wenn der Rat der Stadt Papenburg zugestimmt hat und er von der Stiftungsbehörde genehmigt ist.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Papenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Das gleiche gilt für mit besonderer Zweckbestimmung gestiftetes Stiftungsvermögen, wobei dieses möglichst im Rahmen dieser besonderen Zweckbestimmung zu verwenden ist.

§ 16 Aufsichtsbehörde

- 1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.
- 2) Der Geschäftsführer der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.
 2. innerhalb von 5 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabschlußabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.
- 3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- 4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Papenburg, 03.03.2015

Der Geschäftsführer

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung

wird hiermit

die vom Stiftungsausschuss am 3. 3. 2015 beschlossene

**Änderung der §§ 5 Abs. 2, 13 und 15 Abs. 2
der Satzung der Stiftung Schutz der Umwelt**

genehmigt.

Oldenburg, den 17. April 2015

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
2.06 -11741-05 (007)

Im Auftrage



Brengelmann

